

Fächerspezifische Bestimmungen

für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)

für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung

zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang

an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 20 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 3 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Lernbereich Sachunterricht.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogischer Förderung vor.
- (2) Das Masterstudium vermittelt die für einen Übergang in den Vorbereitungsdienst notwendigen fachdidaktischen Kenntnisse wie u. a. Bildungswert des Sachunterrichts; Kind und Sache; Konzeptionen des Sachunterrichts, sachgerechte Unterrichtsmethoden und Medien; Vermittlung sachgerechter Lernstrategien. Zudem werden im Masterstudium die Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Vermittlung gesellschaftswissenschaftlicher und naturwissenschaftlich-technischer Inhalte an Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vertieft, erweitert und eingeübt.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Sachunterricht haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie grundlegende Kenntnisse über zentrale Fragen, Methoden und theoretische Ansätze des Sachunterrichts erworben haben, diese auf verschiedene Gebiete sachgerecht an Förderschulen anwenden und Unterrichtsinhalte adressatengerecht vermitteln können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

Das Masterstudium im Lernbereich Sachunterricht umfasst 17 Leistungspunkte (LP).

- (1) Falls ein Praxissemester im Lernbereich Sachunterricht absolviert wird, besteht das Masterstudium aus den folgenden Modulen:

Modul TPM SUSoPäd: Theorie-Praxis Sachunterricht sonderpädagogische Förderung (5 LP aus dem Lernbereich + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Integrative Behandlung (GW und NWT) grundlegender schulisch relevanter Themen des Sachunterrichts mit Planung, Durchführung und Auswertung fachdidaktischer Studien- bzw. Unterrichtprojekte und Entwicklung einer forschenden Lernhaltung.

Modul SN SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik N (6 LP) (Pflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaft / Technik.

Modul SG SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik G (6 LP) (Pflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Sozial- und Gesellschaftswissenschaften.

- (2) Falls kein Praxissemester im Lernbereich Sachunterricht absolviert wird, besteht das Masterstudium aus den folgenden Modulen:

Modul SUSoPäd: Sachunterricht sonderpädagogische Förderung (5 LP) (Pflichtmodul)

Integrative Behandlung (GW und NWT) grundlegender schulisch relevanter Themen des Sachunterrichts mit Planung, Durchführung und Auswertung fachdidaktischer Studien- bzw. Unterrichtprojekte und Entwicklung einer forschenden Lernhaltung.

Modul SN SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik N (6 LP) (Pflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaft / Technik.

Modul SG SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik G (6 LP) (Pflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Sozial- und Gesellschaftswissenschaften.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Lernbereich Sachunterricht sind – falls ein Praxissemester im Lernbereich Sachunterricht absolviert wird – die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	Zugangsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
TPM SUSoPäd*	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	9*
SN SUSoPäd: Sachunter- richtsdidaktik N	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	6
SG SUSoPäd: Sachunter- richtsdidaktik G	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	6

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit fünf Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

- (2) Im Lernbereich Sachunterricht sind – falls *kein* Praxissemester im Lernbereich Sachunterricht absolviert wird – die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	Zugangsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
SUSoPäd	2 Teilleistungen	unbenotet	keine	5
SN SUSoPäd: Sachunter- richtsdidaktik N	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	6
SG SUSoPäd: Sachunter- richtsdidaktik G	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	6

Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Abs. 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des Prüfungsausschusses die Dekanin oder der Dekan der Fakultät

Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsstudiengang im Lernbereich Sachunterricht für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Masterstudium im Lernbereich Sachunterricht in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums im Lernbereich Sachunterricht laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsstudiengang im Lernbereich Sachunterricht für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (3) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (4) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen.
- (5) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

- (6) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltungen eines Moduls ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. Über Ausnahmen von diesen Zugangsregelungen (in besonderen Härtefällen) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Lernbereich Sachunterricht nach dem Erwerb von 14 Leistungspunkten begonnen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 50 bis maximal 60 Seiten (ohne evtl. Anhang) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 2. März 2015 und der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten

- Physik vom 8. Juli 2015
- Chemie und Chemische Biologie vom 29. April 2015
- Maschinenbau vom 3. Juni 2015
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 29. April 2015
- Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 8. April 2015
- Humanwissenschaften und Theologie vom 11. März 2015
- Kulturwissenschaften vom 20. Mai 2015.

Dortmund, den 13. Juli 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather